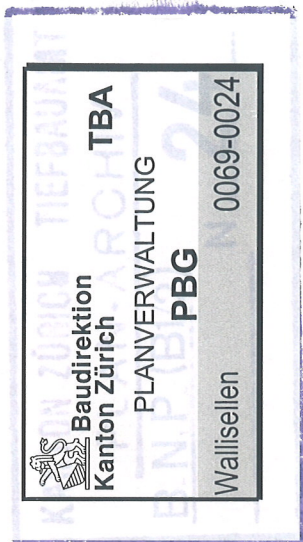


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1924.

Sitzung vom 10. Juli 1924.



1700. Baulinien. Der Gemeinderat Wallisellen übermittelt im Sinne von § 15 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen die Bau- und Niveaulinienpläne in doppelter Ausfertigung zu der von der Firma M. Bonomos Söhne, in Dübendorf ansässig, für Wallisellen projektierten Quartierstraße, zwischen der Schützenstraße und der Püntengasse.

Die Baudirektion berichtet:

Das kurze Quartiersträßchen verbindet die Schützenstraße (III. Klasse) mit der Püntengasse. Auf Veranlassung des Gemeinderates ist der Baulinienabstand mit 15 m vorgesehen bei einer nutzbaren Breite der Quartierstraße von 4 m. Die Ausschreibung der Vorlage erfolgte im Amtsblatt vom 29. Februar, und sind gemäß einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 29. März 1924 keinerlei Einsprachen erfolgt, wie auch die Vorlage selbst hierseits keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt. Da die Straße nur eine Breite von 4 m haben wird, wird sie später nicht als öffentliche qualifiziert werden können.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße im „Grundacker“ zwischen Schützenstraße und Püntengasse in Wallisellen werden nach der Vorlage des Gemeinderates genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Juli 1924.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

I. V.:

A handwritten signature in dark ink, written in a cursive style. The signature appears to read "Dr. Geilinger". The ink is slightly faded and the signature is written over a light background.